

Stadtwerke Stade GmbH

Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 37 Absatz 1 Satz 1 MsbG

1. Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1 MsbG zur Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen (Pflichteinbau):

bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6000 Kilowattstunden 2058 Zählpunkte

2. Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1 MsbG zur Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys und einer Steuerungseinrichtung (Pflichteinbau):

a) bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht 305 Zählpunkte

b) bei Betreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt, soweit dies erforderlich ist, um jeweils bis zum Ablauf der gesetzlichen Zieljahre Anlagen zu den nach § 45 Absatz 1 MsbG gebotenen Anteilen an der installierten Leistung auszustatten 859 Zählpunkte

Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 2 MsbG (optionaler Einbau eines iMSys):

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6000 Kilowattstunden: 27590 Zählpunkte

2. von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt: 546 Zählpunkte

Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1+3 MsbG zur Ausstattung von Zählpunkten mit modernen Messeinrichtungen:

Die Stadtwerke Stade hat 31354 ortsfeste Zählpunkte bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet oder muss diese noch mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Stand: 30.10.2025, Preisstand: ab 01.01.2026

Stadtwerke Stade GmbH

Preisblatt für intelligente Messsysteme nach § 37 Abs. 1 S. 2 MsbG (für Anschlussnetzbetreiber)

Dieses Preisblatt gilt für etwaig vorhandene moderne Messeinrichtungen, intelligente Messsysteme sowie Steuerungseinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zum Rechtsstand des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen (sog. Solarspitzen-Gesetz) und wird durch die Stadtwerke Stade als grundzuständige Messstellenbetreiberin veröffentlicht. Es gilt ausschließlich für **Anschlussnetzbetreiber** in Sinne des § 30 MsbG. Für **Anschlussnutzer**, **Anschlussnehmer** sowie für **Besteller von Zusatzleistungen** i.S.d. § 34 Abs. 2 MsbG gelten **eigene Preise**.

Die Preise gelten für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028.

Preise für Messtellenbetrieb inklusive Messung je Zählpunkt pro Jahr mit Standardkonfiguration des Smart Meter Gateway für Anschlussnetzbetreiber ²⁾	netto	brutto ¹⁾
	€/a	€/a
Intelligentes Messsystem (ImSys) für Letztverbraucher an Zählpunkten ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem Jahresstromverbrauch³⁾ von:		
0-6.000 kWh (keine gesetzliche Ausstattungsverpflichtung)	25,21	30,00
ab 6.001 kWh	67,23	80,00
Intelligentes Messsystem (ImSys) für Zählpunkte ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG für Betreiber von Anlagen nach dem EEG oder KWKG (Anlagenbetreiber im Sinne des § 2 Nr. 1 MsbG)		
<= 7 kW	25,21	30,00
> 7 kW	67,23	80,00
Intelligentes Messsystem (ImSys) bei vorliegender steuerbarer Verbrauchseinrichtung oder steuerbarem Netzanschluss nach § 14a EnWG		
je steuerbarer Messeinrichtung	67,23	80,00
Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt		
je Steuerungseinrichtung	42,02	50,00

1) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%

2) vgl. § 60 Abs. 4 MsbG

3) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach § 30 Absätze 1 und 3 MsbG ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.